



Weiterentwicklung des Psych-Entgeltsystems aus Sicht der Krankenhäuser

2. Nationales Forum für Entgeltsysteme in Psychiatrie und Psychosomatik am 27. Juni 2016 in Berlin

Urban Roths

Stellvertreter des Geschäftsführers im Dezernat II,
Krankenhausfinanzierung und Planung

DEUTSCHE KRANKENHAUSGESELLSCHAFT

Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

Wegelystrasse 3, 10623 Berlin

Telefon 030/39801-1201, Telefax 030/39801-3210, U.Roths@dkgev.de

DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT 

Gesundheitspolitische Ziele

- Die Konvergenz zu landeseinheitlichen Preisen entfällt (kein Preissystem).
- Die Verhandlungsebene vor Ort wird gestärkt (Budgetsystem).
- An der Leistungsorientierung der Vergütung wird festgehalten.
- Empirische Kalkulation der Bewertungsrelationen mit normativen Elementen „auf der Grundlage einer guten Versorgungsqualität“ (100% Psych-PV, S3, G-BA-RL).
- Verbesserte Personalausstattung durch flächendeckende und verbindliche Mindestvorgaben des G-BA.
- Krankenhausvergleich als Transparenzinstrument und Orientierungsmaßstab für die Vertragspartner vor Ort.
- Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung durch Einführung einer komplexen psychiatrischen Akut-Behandlung im häuslichen Umfeld (Home-Treatment).

„Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)“

Erste Einschätzung

- Die mit den Eckpunkten und im strukturierten Dialog formulierten Leitlinien werden mit dem Entwurf aufgegriffen und ein grundlegend neues Budgetsystem entwickelt.
- Durch die erstmalig erfolgte Konkretisierung der politischen Leitlinien bietet der Entwurf eine fundierte Grundlage für die weiteren Diskussionen.
- Die gesetzestechnische Umsetzung erfolgt durch zahlreiche Regelungen, die in ihrer komplexen Zusammenwirkung gesehen werden müssen.
- Insbesondere das Zusammenwirken der neuen Vorschriften für die Budgetverhandlungen mit dem neuen Instrument des Krankenhausvergleiches wird entscheidend für eine sachgerechte Budgetfindung sein.
- In der Ausgestaltung des Entwurfs sind die Vorschriften in ihren Details weitgehend zu Lasten der Krankenhäuser ausgelegt, so dass für die KH hohe Risiken entstehen und eine sachgerechte Weiterentwicklung der Budgets nicht zu erwarten ist.

Vorschriften für die Budgetverhandlungen (ab 2019)

- „Mögliche Wirtschaftlichkeitsreserven“ und „Verlagerungspotenziale“
- Tarifbedingte Personalkostensteigerungen zur Hälfte

Leistungsorientierter Vergleich (Krankenhausvergleich)

- Ziel: Bestimmung eines „leistungsrechtes“ Budgets
- Vergleichsmaßstab sind Durchschnittswerte den Budgetvereinbarungen
- Die Landesebene vereinbart einen „Landesbasisentgeltwert“

Finanzierung von strukturellen Besonderheiten

- Entgelte für „leistungsbezogene strukturelle Besonderheiten“

Kalkulation der Bewertungsrelationen

- *„perspektivisch auf der Grundlage einer guten Versorgungsqualität“*

„Bürokratie“ und „Misstrauensaufwand“

- Streichung von überflüssigen OPS, Vereinbarung der SV zum Prüfverfahren

Zeitplan und Einführungsphasen

- An den Einführungsphasen wird unverändert festgehalten

Nachweispflichten zur Personalausstattung

- Stellenbesetzung und Mittelverwendung
- Für 2016 bis 2019 nach Psych-PV, ab 2020 nach G-BA-Mindestanforderungen

- Verschiebung der Einführungsphasen um ein Jahr: Verbindliche Anwendung für alle KH in 2018 und Einstieges in das neue Budgetsystem 2020.
- Anerkennung, dass die „*Leistung*“ der Psych-Versorgung nicht alleine durch leistungsbezogene PEPP-Entgelte sachgerecht abgebildet werden kann.
- Anerkennung, dass für die Finanzierung von regionalen und strukturellen Besonderheiten dauerhaft krankenhausespezifische Basisentgeltwerte erforderlich sind.
- Reduktion des „*Bürokratie- und Misstrauensaufwandes*“ in der PEPP-Abrechnung.
- Ausgewogene Vorschriften für die Budgetverhandlungen ab 2020.
- Klarstellung zum Einsatz des Krankenhausvergleiches als Orientierungsmaßstab und nicht als Zielwert für Budgetabsenkungen („*Abwärtsspirale*“).
- Keine Ausweitung der Nachweispflichten zu der nach „*altem Budgetrecht*“ verhandelten Psych-PV.
- Aufnahme der politischen Beratungen über die Ausgestaltung und die Auswirkungen von Nachweispflichten und Zweckbindung unter „*neuem Budgetrecht*“ ab 2020.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

